

**Thema:**

Niedergeschlagene Forderungen II

**Fragestellung:**

Kameral niedergeschlagene Forderungen sind im kameralen Abschluss nicht nachgewiesen (da ausgebucht). Bedeutet dies damit im Umkehrschluss, dass nur die nicht niedergeschlagenen - aber gegebenenfalls wertberichtigten - Forderungen einzubuchen sind?

Die Kontengruppe 21 - Wertberichtigungen - des Standardkontenplanes weist keine Referenzierung auf eine Bilanzposition aus. Welcher Bilanzposition sind die Werte zuzuordnen?

**Lösungsansatz:**

Die Behandlung zeitlich unbefristet niedergeschlagener Forderungen in der Eröffnungsbilanz hängt davon ab, wie sie nach neuem Haushaltsrecht zu behandeln wären. Das neue Haushaltsrecht erlaubt eine Ausbuchung von zeitlich unbefristet niedergeschlagenen Forderungen gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 GemHVO erst nach fünf Jahren seit der Niederschlagung.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag nach neuem Haushaltsrecht ausgebucht werden können, sind im letzten kameralen Abschluss nicht mehr nachzuweisen und dementsprechend nicht in die Eröffnungsbilanz als Forderungen zu übernehmen.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen, die nach neuem Haushaltsrecht noch nicht auszubuchen sind, sind im letzten kameralen Abschluss nachzuweisen und dementsprechend in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen. Diese Forderungen sind allerdings einzeln wertüberichtigten. In Höhe der Wertberichtigung ist in der Eröffnungsbilanz eine Saldierung mit dem Nominalwert der Forderung vorzunehmen. Die Wertberichtigung ist im Forderungsspiegel anzugeben.

Da das Wertberichtigungs-Konto aktivisch abgesetzt wird, gibt es auch keine Referenzierung im Kontenplan. Der Ausweis in der Bilanz hängt von der Referenzierung des jeweiligen Forderungskontos ab.

-----